



Gerichtsverfahren sind leider keine Fußballweltmeisterschaft und Gerichtsentscheidungen daher auch nicht immer so spannend wie Spielergebnisse. Trotzdem können die von uns ausgesuchten Gerichtsentscheidungen für Ihre Tätigkeit so wichtig sein wie ein guter Pass für das entscheidende Tor. Daher: Anstoss und auf geht's!

Der BGH beschäftigt sich in einem Urteil mit der immer wieder vorkommenden Konstellation, dass in der Annahmeerklärung Änderungen eines Vertragsangebotes enthalten sind. In einer anderen BGH-Entscheidung geht es um die Frage, wann besondere Leistungen gemäß VOB/C nicht zusätzlich zu vergüten sind. Zudem nimmt der BGH dazu Stellung, wie die Abrechnung des Restwerklohns bei einem Pauschalvertrag nach Kündigung zu erfolgen hat.

Vertragsstrafenregelungen der Deutschen Bahn sind nach einem Urteil des Kammergerichts Berlin unwirksam. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Unternehmer, der Bedenken gegen die Planung des Architekten nicht ordnungsgemäß vorgebracht hat, sich gegenüber dem Auftraggeber auf ein Mitverschulden berufen kann.

Der BGH greift bei Schwarzarbeit durch, indem er einem Unternehmer für erbrachte Bauleistungen auch keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Wertersatz gibt; mit anderen Worten: Der Unternehmer geht für seine Arbeit leer aus. Und zuletzt noch eine Entscheidung zum Architektenrecht: Das Kammergericht hat sich in einem Urteil mit dem Umfang der Architektenvollmacht beschäftigt.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre. Wie immer gilt: Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 221 390710

f +49 221 39071-29

köln@avocado.de

www.avocado.de



„Untergeschobene Änderungen“ bei der Vertragsannahme sind unbeachtlich

Nimmt der Empfänger eines Vertragsangebotes das Angebot nicht unverändert an, erfordern es die Grundsätze von Treu und Glauben, dass er seinen davon abweichenden Vertragswillen in der Annahmeerklärung klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt. Nimmt der Empfänger eines schriftlichen Angebotes im Vertragstext Änderungen mit gleichem Schriftbild vor, so dass diese nur äußerst schwer erkennbar sind, und erweckt er in seinem Begleitschreiben den Eindruck, er habe das Angebot unverändert angenommen, kann dies gegen Treu und Glauben verstoßen (BGH, Urteil vom 14.05.2014 - VII ZR 334/12).

Der Hauptauftragnehmer (AN) hat dem Nachunternehmer (NU) ein Angebot zum Vertragsabschluss zur Unterzeichnung übersandt. Der NU hat im Auftrag die Bestimmungen zur Zahlungsweise gelöscht und stattdessen mit identischem Schrifttyp unter anderem einen Aufrechnungsausschluss eingefügt. Den so veränderten Vertrag sandte er an den AN zurück, ohne auf die vorgenommenen Änderungen hinzuweisen. Der AN will die Änderung nicht erkannt haben und unterschrieb den Vertrag. Im Rechtsstreit stritten die Parteien über die Wirksamkeit des Aufrechnungsausschlusses im Vertrag.

Der BGH hat mit dem Urteil vom 14.05.2014 seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der es Treu und Glauben erfordern, dass der Empfänger eines Vertragsangebotes, wenn er vom Vertragswillen des Anbietenden abweichen will, das in der Annahmeerklärung klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen muss. Vorliegend enthielt die Annahmeerklärung des NU keinen Hinweis auf die im Vertrag vorgenommenen Änderungen. Der AN habe daher nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass die Annahmeerklärung des NU sich auf das übermittelte Angebot beziehe. Der Vertrag sei daher zu den Bedingungen des vom AN übermittelten Angebotes zustande gekommen.



Nicht immer werden besondere Leistungen gemäß VOB/C zusätzlich vergütet

Für die Ausführung einer Leistung kann keine zusätzliche Vergütung verlangt werden, wenn in der Leistungsbeschreibung nach einer Unterposition ein Vermerk enthalten ist, wonach in die Positionen dieses Unterloses bauzeitliche Verbaue einzurechnen sind und dann weitere (Unter)-Positionen folgen, ohne dass diese Verbaue darin erneut erwähnt werden. Eine zusätzliche Vergütung kann in diesen Fällen nicht verlangt werden, auch wenn es sich bei den Verbaumaßnahmen um besondere Leistungen im Sinne der VOB/C handelt (BGH, Beschluss vom 10.04.2014 – VII ZR 144/12).

Die Klägerin verlangte zusätzlichen Werklohn für Verbaumaßnahmen bei Kabeltiefbauarbeiten. Die Kabeltiefbauarten waren im Leistungsverzeichnis unter Titel 4 aufgeführt. In der Unterposition 4.1 „Kabeltiefbauarbeiten im Bereich der S-Bahn-Überbauung B“ enthielt die Leistungsbeschreibung nach der Unterposition 4.01.50 einen Vermerk, wonach in Positionen dieses Unterloses unter anderem bauzeitliche Verbaue einzurechnen waren. Unter den Positionen 4.4 „Kabeltiefbauarbeiten im Bereich der Fernbahnüberbauten B“, 4.7 „Tiefbauarbeiten im Bereich der S-Bahn überbauten BR“ und 4.10 „Kabeltiefbauarbeiten im Bereich der fernbahnüberbauten BR“ waren die vertraglichen Leistungen ausgeschrieben, ohne dass der Verbau erneut erwähnt wurde. Die Geltung der VOB/C 2002 war vereinbart.

Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichtes bestätigt, wonach die streitgegenständlichen Verbaumaßnahmen zu den Positionen 4.4., 4.7 und 4.10 des Leistungsverzeichnisses vom ursprünglichen Bausoll umfasst und mit dem vereinbarten Preis abgegolten sind. Dies ergebe sich aus der Bemerkung nach Position 4.01.50. Der Begriff „Unterlos“ beziehe ich auf die unter Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses genannten Kabeltiefbauarbeiten. Der Hinweis, dass der Verbau einzukalkulieren sei, sei systematisch als Vorbemerkung zu verstehen, die die nachfolgenden einschlägigen Positionen erfasse. Dies sei eine ausreichende besondere Erwähnung im Sinne des Abschnitts 4 der DIN 18299. Eine zusätzliche Vergütung könne daher nicht gefordert werden, da die Leistung vertraglich geschuldet gewesen sei.



Restwerklohn nach Kündigung kann durch Abzug der Drittunternehmerkosten ermittelt werden

Eine Klage auf Vergütung der erbrachten Leistungen kann nach einer Kündigung des Bauvertrages auf eine Abrechnung gestützt werden, nach der vom vereinbarten Werklohn die unstreitigen Drittunternehmerkosten für die Fertigstellung des Bauwerks abgezogen werden (BGH, Beschluss vom 10.04.2014 – VII ZR 124/13).

Der Auftraggeber hatte den Pauschalpreisvertrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses gekündigt und das Bauvorhaben durch Drittunternehmer fertigstellen lassen. Der Auftragnehmer hat seinen Restwerklohn in der Weise abgerechnet, dass er vom vereinbarten Werklohn die unstreitigen Drittunternehmerkosten des Auftraggebers für die Fertigstellung des Werks abzog. Der Auftraggeber hat dieser Abrechnung nur formal widersprochen, aber nicht vorgebracht, dadurch benachteiligt zu sein.

Der BGH hat klargestellt, dass der Auftragnehmer grundsätzlich die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen prüfbar abzurechnen hat. Diese Anforderungen dienen dem Schutz des Auftraggebers. Sie sollten verhindern, dass der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen beliebig bewerte und dadurch ungerechtfertigte Vorteile erlange. Eine vereinfachte Abrechnung in der Weise, dass der Auftragnehmer vom vereinbarten Werklohn die unstreitigen Drittunternehmerkosten des Auftraggebers für die Fertigstellung des Werks abziehe, sei aber zulässig, wenn der Auftraggeber einer derartigen Abrechnung des Auftragnehmers nicht widerspreche. Ein Widerspruch des Auftraggebers gegen diese Art der Abrechnung sei unbeachtlich, wenn die Rechnung nur aus formalen Gründen zurückgewiesen werde und der Auftraggeber nicht geltend mache, durch die Abrechnung benachteiligt zu sein.



Vertragsstrafenregelung der Deutschen Bahn unwirksam

Das Kammergericht Berlin hat in seinem Urteil vom 25.03.2014 – 27 U 99/13 – festgestellt, dass die Deutsche Bahn für Bauaufträge in ihren Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafenregelung verwendet, die entweder von vorneherein nicht wirksam ist oder gegen das Transparenzgebot verstößt.

Die Parteien stritten über die Berechtigung eines Vertragsstrafeneinbehaltes wegen verzögerter Fertigstellung. Die Deutsche Bahn formulierte in einem von ihr im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorgegebenen Vertragstext: „Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der schuldhaften Überschreitung – bei Endterminen 01 v. H. der Auftragssumme netto oder 0,00 i.w. Euro“.

Nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont ergebe sich aus einer derartigen Klausel nicht eindeutig, ob eine Vertragsstrafe mit 0,1 % vereinbart werden sollte oder mit 0,0 Euro, also keine Vertragsstrafe. Jedenfalls verstoße die Regelung als Allgemeine Geschäftsbedingung gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und sei daher unwirksam. Außerdem sei durch die Formulierung eines prozentualen Anteils an der Auftragssumme und der Nennung eines festen Euro-Betrags nicht klar erkennbar, ob damit eine echte Alternativregelung zur Prozentvereinbarung eröffnet werden solle oder lediglich eine alternative Benennung des Vertragsstrafenbetrages durch einen in Zahlen und Worten ausgedrückten berechneten Betrag.



Der Auftragnehmer haftet in voller Höhe, wenn er auf Planungsfehler nicht hinweist

Bei der Geltendmachung eines Vorschusses auf die Selbstvornahmekosten ist ein Mitverschulden des Auftraggebers an einem Werkmangel wegen eines ihm zuzurechnenden Planungsfehlers des Architekten zu berücksichtigen und führt zu dessen Kürzung. Ein Unternehmer, der nach seinem eigenen Vortrag einen Planungsmangel erkannt hat und seine Behauptung, er habe Bedenken angemeldet, nicht beweisen kann, kann sich nach Treu und Glauben gegenüber dem Auftraggeber nicht auf ein mitwirkendes Verschulden des Architekten als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers berufen (Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 15.04.2014 – 10 O 127/13).

Der Architekt plante die Errichtung eines Daches. Nach dem von ihm erstellten Leistungsverzeichnis waren die Richtlinien des Zentralverbandes der Deutschen Handwerker ZVDH zu beachten. Das Dach wies nicht die erforderliche Luftdichtigkeit auf, da vom Auftragnehmer nicht alle in den Richtlinien enthaltenen Musterdetails beachtet wurden. Der Auftragnehmer gab an, das Problem der Luftdichtigkeit am Schwellen- bzw. Taupunkt erkannt zu haben. Den von ihm behaupteten mündlichen Bedenkenhinweis konnte er nicht beweisen. Der Auftraggeber nahm den Auftragnehmer auf Kostenvorschuss für Mangelbeseitigung in Anspruch. Das Landgericht kürzte den Vorschussanspruch des Auftraggebers aufgrund des dem Auftraggeber zuzurechnenden Planungsfehlers des Architekten um 50 %.

Das Oberlandesgericht Stuttgart verurteilte den Auftragnehmer zur Zahlung in voller Höhe. Zwar sei ein Planungsfehler gegeben, weil der Planer die Prüfung, ob die beispielhaften Detailzeichnungen oder anderen Vorgaben in einer Richtlinie auf das konkret zu errichtende Werk unverändert übertragen werden könnten oder anzupassen seien, nicht dem Auftragnehmer überlassen werden dürfe. Diese Prüfung sei Aufgabe des Planers. Nach Treu und Glauben sei der Auftragnehmer jedoch daran gehindert, sich auf ein mitwirkendes Verschulden des Architekten als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers zu berufen. Da er den fehlerhaften Plan des Architekten erkannt und den Auftraggeber nicht vor Ausführung der Leistung auf diesen Planungsfehler hingewiesen habe, scheidet eine Anspruchskürzung aus.



Schwarzarbeit wird nicht bezahlt

Einem Unternehmer steht für erbrachte Bauleistungen kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz gegen die Auftraggeber zu, wenn der Werkvertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23.07.2004 nichtig ist (BGH, Urteil vom 10.04.2014 – VII ZR 241/13).

Die Parteien hatten vereinbart, dass über den im schriftlichen Vertrag vorgesehenen Werklohn hinaus eine Barzahlung geleistet werden sollte, ohne dass hierüber eine Rechnung gestellt und Umsatzsteuer abgeführt werden sollte. Nach Abschluss der Arbeiten stellte der Auftragnehmer seine Schlussrechnung über die Restforderung aus der schriftlich getroffenen Vergütungsabrede. Die Auftraggeber erklärten die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen verschiedener Mängel.

Der BGH hat festgestellt, dass dem Auftragnehmer keine Restwerklohnforderung zusteht. Dieser hatte gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen. Die Auftraggeber hätten diese Absicht erkannt und zu ihrem Vorteil nutzen wollen. Der Vertrag sei daher nichtig. Dem Auftragnehmer stehe auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz zu, dieser scheitere an § 817 Satz 2 BGB. Die strikte Anwendung des § 817 Abs. 2 BGB sei erforderlich, um die Einhaltung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchzusetzen. Damit stehen dem Auftragnehmer bei einem beiderseitigen Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz keinerlei Zahlungsansprüche zu, dem Auftraggeber keine Mängelansprüche. Wer bewusst gegen ein Verbotsgesetz verstoße, verdiene keinen Schutz vor den Folgen des Verstoßes, sondern würde durch einen solchen Schutz gerade unbillig begünstigt. Die Zubilligung eines Bereicherungsanspruches würde der Missbilligung der Schwarzarbeit, die der Gesetzgeber durch die verschiedenen Tatbestände im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zum Ausdruck gebracht habe, widersprechen.



Eine Architektenvollmacht umfasst keine Änderung des vereinbarten Materials

Der Umfang der Architektenvollmacht ist im Zweifelsfall eng auszulegen. Diese Auslegung dient dem Schutz des Auftraggebers vor ungewollten rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Bauvertrag ausdrücklich geregelt ist, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedürfen (Kammergericht, Urteil vom 22.05.2012; BGH 06.03.2014 - VII ZR 173/12, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

Die Parteien stritten darüber, ob die von der Auftragnehmerin erbrachte Werkleistung vertragsgemäß ist. Die Auftragnehmerin berief sich darauf, dass anstelle der vertraglich vereinbarten Kunststoffrohre Lüftungsrohre aus Wickelfalz verlegt wurden und diese Ausführung von dem planenden Architekten freigegeben wurde.

Das Kammergericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Vollmacht des Architekten grundsätzlich nicht die Befugnis zu wesentlichen Vertragsänderungen umfasst. Der Umfang der Architektenvollmacht sei im Zweifelsfall eng auszulegen, um den Bauherrn vor ungewollten rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu schützen. Außerdem komme im vorliegenden Fall hinzu, dass im Bauvertrag ausdrücklich geregelt sei, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedürften. Eine Zustimmung liege aber nicht vor. Der Auftragnehmer könne sich auch nicht auf eine Anscheinsvollmacht des an der Baubesprechung beteiligten Architekten berufen. Baubesprechungen dienten regelmäßig dazu, die vertraglich geschuldete Leistung umzusetzen, nicht aber in den bestehenden Vertrag einzugreifen, so das Kammergericht in dem vom BGH bestätigten Urteil.



Impressum

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Markus Figgen Saskia Barth